

Fakultät 1  
Institute der Fk. 1  
Geschäftsstelle des Präsidiums (20 Ex)

Nr. 559  
22.07.2008

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technischen Universität  
Carolo-Wilhelmine  
zu Braunschweig

Aushang

Redaktion:  
Geschäftsstelle des  
Präsidiums  
Pockelsstraße 14  
38106 Braunschweig  
Tel. 0531/391-4101  
Fax 0531/391-4300

### **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 05.05.2008 beschlossene und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 11.07.2008 genehmigte Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der TU Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 23.07.2008 in Kraft.





## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**

Der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät hat am 05.05. 2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang gemäß Buchstabe c) erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

c) Ein Studiengang ist als fachlich eng verwandt anzusehen, wenn für die Fachgebiete bzw. die drei Säulen Wirtschaftsinformatik i. e. S., Wirtschaftswissenschaften und Informatik jeweils Kenntnisse im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten und insgesamt mindestens 80 Leistungspunkten erworben wurden (Näheres regelt Anlage 1). Die Drei-Säulen-Struktur ist eine Rahmenempfehlung für die Universitätsausbildung in Wirtschaftsinformatik, die von dem Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. sowie der Gesellschaft für Informatik e.V. verabschiedet wurde.

Bewerberinnen und Bewerber, denen maximal 20 der gemäß Buchstabe c) insgesamt geforderten 80 Leistungspunkte fehlen, werden mit der Auflage zugelassen, die noch fehlenden Kenntnisse innerhalb von 2 Semestern durch erfolgreiche Teilnahme an von der Auswahlkommission vorgegebenen Modulen / Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

Die gegebenenfalls fehlenden Leistungspunkte werden nicht auf die Leistungspunkte des Masterstudienganges angerechnet. Sie werden jedoch zum Erreichen der 30 Leistungspunkte berücksichtigt, die gem. § 7 Abs. 3 Buchstabe d) der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der TU Braunschweig bis zum Abschluss des zweiten Semesters nachzuweisen sind.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben (max. 1000 Worte), in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
4. inwieweit in bestimmten Bereichen ein besonderes Interesse an vertiefter Forschung besteht.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 4 Punkten bewertet wird. Dabei werden für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 1 = teilweise gegeben bzw. teilweise überzeugend dargelegt
- 2 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen; Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 11.01.2006 (TU-Verköndungsblatt Nr. 397) in der jeweils geltenden Fassung. Ausreichende Sprachkenntnisse können zusätzlich durch DSH 1 oder gleichwertigem Prüfungszeugnis und zusätzlichem TOEFL (mindestens 223 Punkte im Computertest bzw. 550 Punkte im schriftlichen Test) nachgewiesen werden.

6) Die Zugangsvoraussetzungen werden von der Auswahlkommission (§ 5) geprüft und festgestellt.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 5,
- d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4

#### Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 sowie anhand der Bewertung des Umfangs der bisher erworbenen Kenntnisse nach Absatz 3 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 und gemäß Absatz 3 festgestellten Punkt um 0,1 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Die Inhalte des vorangegangenen Studiums werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet und den drei Säulen bzw. Bereichen:

- a. Wirtschaftsinformatik i. e. S.
- b. Wirtschaftswissenschaften
- c. Informatik

zugeordnet.

Für den Bereich a. (Wirtschaftsinformatik i. e. S.) werden ab 20 Leistungspunkten 2 Punkte, ab 30 Leistungspunkten 3 Punkte und ab 40 Leistungspunkten 4 Punkte vergeben. Bei den Bereichen b. (Wirtschaftswissenschaften) und c. (Informatik) werden ab 20 Leistungspunkten 1 Punkt und ab 30 Leistungspunkten 2 Punkte vergeben.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorlag, erfolgt, wenn das Bachelorzeugnis bei Beginn im Wintersemester nicht bis zum 01.12. des jeweiligen Wintersemesters oder bei Beginn im Sommersemester bis zum 01.06. des jeweili-

gen Sommersemesters eingereicht wird, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt für die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern, die gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 3 die noch fehlenden Kenntnisse nachzuweisen haben. Die Nachweise sind bei einem Beginn zum Wintersemester bis zum 01.12. und bei einem Beginn zum Sommersemester bis zum 01.06. des darauf folgenden Jahres vorzulegen.

## **§ 5**

### **Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4 bzw. des besonderen Umfangs der vorangegangenen Studieninhalte nach § 4 Abs. 3,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1

zur Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang  
Wirtschaftsinformatik

Fachgebiet	Kenntnisse und Kompetenzen
Wirtschaftsinformatik i. e. S.	Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über die Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Kenntnisse in Softwareentwicklung und Projektarbeit, sowie vertieftes Wissen im Informationsmanagement, der betrieblichen und überbetrieblichen Informationsverarbeitung.
Wirtschaftswissenschaften	Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und des betrieblichen Rechnungswesens und beherrschen vertieftes Wissen aus wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsrichtungen
Informatik	Die Bewerberinnen und Bewerber sind befähigt zum Programmieren. Sie besitzen Grundkenntnisse in wirtschaftsinformatikrelevanten Gebieten der Informatik und beherrschen vertieftes Wissen aus einzelnen Vertiefungsrichtungen der Informatik.

Pro Fachgebiet sind mindestens 20 Leistungspunkte und insgesamt mindestens 80 Leistungspunkte nachzuweisen.